



Merkblatt zur Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 PO)

In § 9 der Prüfungsordnung (PO) der Steuerberaterkammer Südbaden ist für die Zulassung bestimmt:

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

- a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellte / Steuerfachangestellter" abgelegt hat,
- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirt-

schaftlichen Buchstelle Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.

- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.
- (6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. zum Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der hauptberuflichen praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld – auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens – enthalten müssen.

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

2. Gegenstand, Gliederung und Umfang der Fortbildungsprüfung (§§ 13, 14, 17 PO)

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich gem. § 54 BBiG i. V. m. § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht
(Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),
- b) Besonderes Steuerrecht
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),
- c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht),
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Fortbildungsprüfung gliedert sich gem. § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung in vier Prüfungsfächer, und zwar in einen schriftlichen Teil mit drei Klausuren und eine mündliche Prüfung.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach § 10 PO innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Der Antrag auf Befreiung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Er muss die Klausur, auf die sich die Befreiung beziehen soll, benennen (§ 13 Abs. 3 PO).

Im schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung ist jeweils eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen (§ 14 Abs. 1 PO):

- a) Steuerrecht I
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts).

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren „Steuerrecht I“ und „Steuerrecht II“ je vier und für die Klausur „Rechnungswesen“ fünf Zeitstunden (§ 14 Abs. 2 PO).

Wir bitten um Beachtung, dass den Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung der Veranlagungszeitraum 2017 zu Grunde gelegt wird. Bei der Umsatzsteuer sollen die Textausgaben die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Rechtslage 2018 von Bedeutung sind.

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die vorstehend in § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Prüfungsgebiete. Der Prüfling soll zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann (§ 17 Abs. 1 PO). Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 PO).

3. Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden Ihnen in Form eines separaten Merkblatts mit dem Bestätigungsschreiben für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung mitgeteilt.

4. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtsführenden **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 23 Abs. 1 PO). Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtsführenden am 12. Dezember 2018 vor 9:00 Uhr zugegangen sein muss.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 23 Abs. 4 PO).

5. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung (gem. §§ 24 ff. PO)

Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gem. § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können (§ 24 Abs. 2 PO).

Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit wird gem. § 26 Abs. 2 PO mit der Note "ungenügend" bewertet.

Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 14 PO mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat. Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 13 Absatz 3 PO kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsfächern jeweils eine mangelhafte oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat (§ 18 PO).

Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer, im Falle der Befreiung nach § 13 Abs. 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (§ 27 Abs. 2 PO)!

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer durch vier zu teilen. Im Falle der Befreiung nach § 13 Abs. 3 ist die Summe der Ergebnisse der verbleibenden Prüfungsfächer durch drei zu teilen (§ 27 Abs. 3 PO).

Die Fortbildungsprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen (d. h. von ihm nicht zu vertretenden) Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes (§ 23 Abs. 2 PO).

6. Termin und Ort der Fortbildungsprüfung im Jahr 2018/2019

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirtin 2018/2019 wurde wie folgt terminiert:

6.1. Schriftlicher Teil

- **Mittwoch, 12. Dezember 2018**
von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr **Steuerrecht I**
- **Donnerstag, 13. Dezember 2018**
von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr **Steuerrecht II**
- **Freitag, 14. Dezember 2018**
von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr **Rechnungswesen**

Ort: Freiburg, Wentzingerstraße 17

Wir möchten Sie bitten, sich an den vorgenannten Prüfungsterminen pünktlich **(am ersten Prüfungstag bereits um 8:30 Uhr)** am Prüfungsort einzufinden. Um Mitführung Ihres Personalausweises wird ebenfalls gebeten (§ 21 PO).

6.2. Mündlicher Teil

⇒ voraussichtlich **März 2019**.

Der genaue Prüfungstermin wird Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt!

Ort: Freiburg, Kammergeschäftsstelle